



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 7 - V - 4 1 - 0 0 0 4
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: **Kulturfonds - Überarbeitung der Satzung**
Anlage/n siehe Seite 3

Dezernat(e) VI

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent

Imholz

Stadtkämmerer

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) ist 2012 dem seit 2007 bestehenden Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main beigetreten. Erstmals seit Bestehen ist eine vollständige Überarbeitung der Satzung erfolgt. Mit dieser Vorlage wird den städtischen Gremien die von der Gesellschafterversammlung des Kulturfonds, der die LHW als Mitgesellschafter angehört, verabschiedeten Satzungsänderungen zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:

1. Überarbeitete Satzung des Kulturfonds, laut Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.12.2016.
2. Synoptische Gegenüberstellung (bisherige Regelung / Neufassung) der vorgenommenen Änderungen.

C Beschlussvorschlag:

Die Überarbeitung der Satzung des Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main - in der von der Gesellschafterversammlung des Kulturfonds am 02.12.2016 beschlossenen Fassung (ANLAGE 1 zu dieser Vorlage) - wird zur Kenntnis genommen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist seit 2012 Mitglied im Kulturfonds Frankfurt/Rhein-Main (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0093 vom 09. Februar 2012). Der Kulturfonds Frankfurt/Rhein-Main besteht seit 2007 als freiwilliger Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften in der Region Rhein-Main sowie des Landes Hessen. Aufgabe des Kulturfonds ist insbesondere die Förderung und Realisierung von Kulturprojekten in der Region. Innerhalb der Region soll die Fördertätigkeit des Kulturfonds die Vernetzung und Zusammenarbeit von Kulturinstitutionen, -initiativen und Gebietskörperschaften intensivieren und zu neuen Formen der Kooperation anregen. Über die Region hinaus wird eine stärkere nationale und internationale Wahrnehmbarkeit der Region Rhein-Main als Kulturstandort angestrebt.

Kommunale Gesellschafter im Kulturfonds Frankfurt/Rhein-Main sind neben Wiesbaden die Städte Frankfurt, Darmstadt und Hanau sowie die Kreise Main-Taunus und Hochtaunus. Derzeit besteht mit Offenbach und Bad Vilbel jeweils eine Kooperation mit dem Ziel einer künftigen Mitgliedschaft. Der kulturellen Zusammenarbeit im Kulturfonds liegt das Prinzip der konsensualen Zusammenarbeit und Finanzierung zugrunde. Dies entspricht der polyzentrischen Prägung der Region Rhein-Main, sowohl im Hinblick auf die Siedlungsstruktur als auch auf die politische und Verwaltungsgliederung.

Die Förderaktivitäten des Kulturfonds werden zum einen aus Mitgliedsbeiträgen der kommunalen Gesellschafter finanziert (Städte: 2 € pro Einwohner und Jahr, Landkreise: 1,60 € pro Einwohner und Jahr). Das Land ‚verdoppelt‘ die von den Städten und Landkreisen geleisteten Beiträge durch eine Zahlung in gleicher Höhe. Den kumulierten Beitragszahlungen von 2,779 Mio. € (2012-2016) stehen Förderungen für Kulturprojekte in Wiesbaden von 3,869 Mio. € gegenüber (bis 30.06.16). (Detaillierte Informationen sind der letzten Evaluation der Mitgliedschaft Wiesbadens im Kulturfonds zu entnehmen: Vorlage 16-V-41-0019, von der Stvv am 17.11.2016 beschlossen (Nr. 0389)).

Über den finanziellen Aspekt hinaus hat die Mitgliedschaft im Kulturfonds zu einer verstärkten Kommunikation und dichteren Vernetzung von Wiesbadener Seite mit den Städten und Kultureinrichtungen der Rhein-Main Region geführt. Der Beitritt hat zu stärkerer Einbeziehung und Teilnahme Wiesbadener Kultureinrichtungen am fachlichen Diskurs in der Region beigetragen. Die Förderung durch den Kulturfonds hat bei einer Reihe von Projekten deren Realisierung erst ermöglicht bzw. zu deren Qualifizierung / Ausbau beigetragen. Insbesondere ist es wiederholt gelungen, Förderungen für herausragende Einzelprojekte im Rahmen von wiederkehrenden Veranstaltungsreihen bzw. Großveranstaltungen zu erhalten und damit diese überregional wahrgenommenen Formate weiter aufzuwerten (z.B. Internationale Maifestspiele, European Youth Circus).

Die Grundlagen der Fördertätigkeit des Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main sind in dessen Satzung geregelt. Nach bald 10-jähriger Tätigkeit ist auf Initiative der Geschäftsführung die Satzung in allen Teilen systematisch überarbeitet worden. Dies ist insbesondere mit dem Ziel erfolgt, mögliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit auszuschließen. Weiterhin haben im Rahmen der praktischen Zusammenarbeit im Kulturfonds gemachte Erfahrungen ihren Niederschlag gefunden. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden zwischen den kommunalen Gesellschaftern, dem Land und der Geschäftsführung erarbeitet. Auf Wiesbadener Seite waren die Beteiligungsverwaltung (2004) sowie das Rechtsamt eingebunden. Die steuerrechtlichen Aspekte sind mit dem zuständigen Finanzamt Bad Homburg abgestimmt worden. Nach Beschlussfassung der Satzungsänderungen durch die Gesellschafterversammlung des Kulturfonds ist nunmehr von den städtischen Körperschaften die Zustimmung der LHW als Mitgesellschafterin im Kulturfonds einzuholen.

Die Satzungsänderungen sind im Einzelnen in den Anlagen 1 (Neugefasste Satzung laut Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 01.06.2016 und 02.12.2016) und 2 (Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen) zu dieser Vorlage dargestellt. Neben den Regelungen zur Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 1 und § 3 der Satzung) sei auf folgende Änderungen besonders hingewiesen:

- Statt einer späteren Verschmelzung von Kulturfonds und ‚KulturRegion‘ wird deren ‚Verbindung‘ als Ziel formuliert (Präambel). Die Zusammenarbeit erfolgt derzeit insbesondere in den Schwerpunktthemen ‚Transit - Rhein-Main als Durchgangsstation‘ (Kulturfonds) und ‚Vom Geist der Freiheit‘ (Kulturregion). Im Fall einer institutionellen Vernetzung von Kulturfonds und -region nimmt eine Vertretung der Kulturregion mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kulturausschusses teil (§ 11 Abs.1).
- Die Durchführung eigener Veranstaltungen und Projekte wird an die Beschlussfassung des Kulturausschusses gebunden (§ 2 Abs. 2).
- Hinsichtlich der Finanzierungsvereinbarung erfolgt die Einschränkung, dass diese für die einzelnen Gesellschafter nur insoweit bindet, als sie dieser zugestimmt haben. Damit haben die Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedskommunen Vorrang. Insbesondere bewirkt die Finanzierungsvereinbarung des Kulturfonds keine Vorabbindung für künftige Haushalte (§ 6 Abs. 1 und 2). Mit dieser Regelung ist u.a. Bedenken Rechnung getragen worden, die in

Wiesbaden in Zusammenhang mit der letzten Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung formuliert wurden.

- Korrespondierend zu deren Finanzierungsvorbehalt sollen Gesellschafter, die einer vorgeschlagenen Finanzierungsvereinbarung nicht zustimmen bzw. zugesagte Finanzierungsbeiträge nicht abführen, für diese Zeit von Entscheidungen über die Zuschussvergabe ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 3).
- Für die Finanzierungsvereinbarung wird - ohne die Regelung in § 6 Abs. 2 zu tangieren - eine Regeldauer von drei Jahren festgeschrieben mit einer automatischen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, solange keine Folgevereinbarung abgeschlossen ist (§ 6 Abs. 4). Um eine automatische Verlängerung für den Zeitraum künftiger Doppelhaushalte zu vermeiden, wird der Magistrat Finanzierungsvereinbarungen stets nur unter dem Vorbehalt einer konkreten zeitlichen Begrenzung zustimmen.
- Unter der Bedingung, dass nennenswerte finanzielle Beiträge geleistet werden, können Vertreter von Partnern aus der Wirtschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Gaststatus an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen (§ 11 Abs. 2).
- Für das Kuratorium kann durch den Kulturausschuss eine Geschäftsordnung eingeführt werden (§ 12 Abs. 2).
- Explizit in der Satzung verankert werden Kooperationsvereinbarungen mit Kommunen aus der Region im Hinblick auf einen künftigen Beitritt zum Kulturfonds. Diese Kooperationen sind zeitlich zu befristen und erfordern einen Finanzierungsbeitrag des Kooperationspartners. (§ 14 a). Kooperationen bestehen derzeit mit Bad Vilbel und Offenbach. Vertretungen der Kooperationspartner haben Gaststatus in der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 9). Diese entscheidet auch über die Aufnahme einer Kooperation (§ 9 Abs. 1).

Diese Vorlage ist mit dem Rechtsamt (30) abgestimmt.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden,
41

23. Mai 2017
3080-akh

Axel Imholz
Stadtkämmerer